
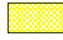




angrenzendes WSG:
LfU - Nr. 237 015

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  angrenzendes WSG

Wasserschutzgebiet Loppinsquelle / Griesquelle

Gemeinde Glatten

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Quelfassung „Loppins- und Gries-Quelle“ der Gemeinde Glatten auf Markung Glatten.

Auf Grund von § 19 Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 110 und 96 Abs. 1 Wassergesetz vom 25. Februar 1960 (Ges.-Bl. S. 17) ergeht für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen der Gemeinde Glatten folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Zum Schutz der Quelfassungen „Loppins- und Gries-Quelle“ der Gemeinde Glatten auf Markung Glatten wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet umfaßt entsprechend der Einzeichnung im Lageplan 1 : 2 500, der einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung darstellt:

1. den Fassungsbereich (rot angelegte Fläche);
2. die engere Schutzzone (grün angelegte Fläche);
3. die weitere Schutzzone (blau angelegte Fläche);

§ 2

Fassungsbereich

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) aufzubringen oder Vieh weiden zu lassen;
2. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern;
3. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen;
4. Grabungen vorzunehmen, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere unterirdische Rohr- und Kabelleitungen, soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören, zu verlegen;
5. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle sowie Kalteer und Kaltasphalt, soweit dieser Phenole enthält zu lagern;
6. Soweit auf der Fläche kein Wald betrieben wird, ist diese als Wiesenfläche herzurichten und gegen unbefugtes Betreten einzufriedigen.

§ 3

Engere Schutzzone

In der engeren Schutzzone ist verboten:

1. Jauche und Abortdünger aufzubringen; fester Dünger (Mist etc.) darf nicht gestapelt, sondern muss sofort verteilt werden;
2. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern;
3. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen;
4. Grabungen vorzunehmen, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere unterirdische Rohr und Kabelleitungen, soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören, zu verlegen;
5. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle sowie Kalteer und Kaltasphalt, soweit dieser Phenole enthält, zu lagern.

§ 4

Weitere Schutzzone

In der weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Müll, Abfall und Unrat aller Art abzulagern;
2. Boden, Kies, Tuff und Sand zu entnehmen. Der Steinbruchbetrieb des Gottl. Weigold im Gewand „Schopflocher Berg“ ist hiervon ausgenommen.
3. Grabungen vorzunehmen, welche die Mengen und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere unterirdische Rohr- und Kabelleitungen, soweit sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören, zu verlegen;
4. Treibstoffe, Mineral- und Heizöle sowie Kalteer und Kaltasphalt, soweit dieser Phenole enthält, zu lagern.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine andere Strafe bestimmt ist.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 11. Februar 1963

Landratsamt